

# Ausfertigung

11 W 32/05 Brandenburgisches Oberlandesgericht  
11 O 91/04 Landgericht Frankfurt (Oder)  
(Geschäftsnummer der Vorinstanz)

011



## Brandenburgisches Oberlandesgericht

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

**Beklagten und Beschwerdeführerin,**

Prozessbevollmächtigter:

gegen

**Kläger,**

Prozessbevollmächtigte:

- 2 -

hat der 11. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

am **04. Juli 2005**

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht  
den Richter am Oberlandesgericht ... und  
den Richter am Oberlandesgericht

### **b e s c h l o s s e n :**

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 25. April 2005 - Az.: 11 O 91/04 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Streitwert für das Beschwerdeverfahren: 2.000,00 €

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren von der Beklagten die Duldung der Zwangsvollstreckung in den hälftigen Mitigentumsanteil an einem Grundstück im Wege der Gläubigeranfechtung; der der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegende Titel ist ein gerichtlicher Vergleich, in dem sich der Ehemann der Beklagten zur Zahlung von 6.000,00 € verpflichtet hatte (Vergleichsurkunde im Protokoll der Sitzung vom 25. März 2003 im Verfahren ... LG Frankfurt/Oder)

Das Landgericht hat durch Beschluss vom 07. Januar 2005 eine Beweisanordnung getroffen. Diese beinhaltet die Anordnung von Zeugenbeweis

- im Zusammenhang mit der Aktivlegitimation des Klägers;
- zur Frage, ob ..., welches durch die Beklagte und ihren Ehemann betrieben wurde, in den Jahren 1997 bis 2001 Verluste erwirtschaftet hat;
- zur Höhe der Valutierung grundbuchlicher Belastungen des Grundstücks.

Weiter hat das Landgericht der Beklagten die Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnungen und Jahresabschlüsse ... für die Jahre 2000 und 2001 sowie der Einkommenssteuererklärungen für diese Jahre aufgegeben und hierfür eine Frist von 3 Wochen ab Zugang des Beweisbeschlusses gesetzt.

- 3 -

Mit Schriftsatz vom 31. Januar 2005 hat sich die Beklagte gegen den Inhalt des Beweisbeschlusses gewandt. Sie hat unter anderem ausgeführt, zur Vorlage der Unterlagen im Hinblick auf die Ertragslage nicht in der Lage zu sein, weil ihr Ehemann Mitbesitzer sei und zudem ein Geheimhaltungsinteresse des Zeugen bestehe. Mit Schriftsatz vom 16. März 2005 hat die Beklagte ergänzend beantragt, die Beweisaufnahme zunächst auf die Frage der Aktivlegitimation zu beschränken. Das Landgericht hat die Beklagte mit Verfügung vom 17. März 2005 (Bl. 132R d.A.) wie folgt beschieden: (Es wird) „darauf hingewiesen, dass der getroffenen Beweisanordnung eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage vorausgegangen ist. Sollte der Beklagtenvertreter die Rechtsauffassung des Gerichts nicht teilen, bleibt es ihm bzw. der Beklagten unbenommen, diese nach Abschluss des Verfahrens 1. Instanz durch das Berufungsgericht überprüfen zu lassen.“

Daraufhin hat die Beklagte die Einzelrichterin, Frau Richterin am Landgericht , wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (Schriftsatz vom 14. April 2005; Bl. 136 d.A.). Zur Begründung hat die Beklagte ausgeführt: Über wesentlichen Vortrag sei das Gericht hinweggegangen. Die Bezugnahme auf die Möglichkeit der Rechtsmittel einlegung sei als Vorverurteilung anzusehen. Mit der beabsichtigten Beweisaufnahme werde zu tief in die allgeu einen Persönlichkeitsrechte der Beklagten eingegriffen, zumal der Sachvortrag des Klägers zur Aktivlegitimation nicht ausreiche.

Das Landgericht hat das Ablehnungsgesuch der Beklagten mit Beschluss vom 25. April 2005 (Bl. 144 d.A.) für unbegründet erklärt. Gegen diesen Beschluss hat die Beklagte am 02. Mai 2005 sofortige Beschwerde eingelegt, der das Landgericht nicht abgeholfen hat.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft gem. § 46 Abs. 2 ZPO und auch im Übrigen zulässig, insbesondere innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 569 Abs. 1 ZPO beim Landgericht Frankfurt/Oder eingelegt worden. In der Sache bleibt das Rechtsmittel jedoch ohne Erfolg.

Gem. § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Grundsätzlich sind dabei nur objektive Gründe zu bewerten, die vom Stand-

- 4 -

punkt der ablehnenden Partei aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber; rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus (vgl. BayObLG NJW 1999, 1875 m.w.N.). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs sind hinreichende Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, vorliegend noch nicht festzustellen.

Soweit die Beklagte sich gegen die Beurteilung des Landgerichts wendet, die Aktivlegitimation des Klägers sei hinreichend vorgetragen, handelt es sich um eine schlichte Meinungsverschiedenheit zwischen Beklagter und dem Gericht in Bezug auf die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts. Solche Meinungsverschiedenheiten sind im Zivilprozess geradezu typisch und können, wenn nicht sonstige Umstände hinzutreten, die Besorgnis der Befangenheit nicht begründen. Nicht zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang, wenn das Landgericht diesbezüglich zutreffend darauf hinweist, dass ein Beweisbeschluss nicht selbstständig anfechtbar ist, sondern - inzident - im Rahmen eines Berufungsverfahrens überprüft wird.

Verfahrensrechtlich nicht unbedenklich ist dagegen die Behandlung des weiteren Begehrens der Beklagten, welche sich gegen das Beweisthema zu Ziff. II 2 des Beweisbeschlusses und die diesbezüglichen Auflagen (Vorlage der Unterlagen ...) richten. Nachdem das Landgericht die Gegenvorstellung der Beklagten im Schriftsatz vom 31. Januar 2005 unbeschieden gelassen hat, hat es auf den weiteren Schriftsatz vom 16. März 2005 nicht sachlich-inhaltlich reagiert. Auf das mit Argumenten untersetzte Begehren der Beklagten, die Beweisaufnahme über die Ertragssituation ... im Hinblick auf das Geheimhaltungsinteresse - nicht nur der Beklagten, sondern auch des Zeugen - wenigstens hinauszuschieben, bis die Frage der Aktivlegitimation geklärt ist, ist das Landgericht nicht eingegangen. Der Hinweis, dass die getroffene Beweisanordnung auf Grund einer eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage beruhe, ist in diesem Zusammenhang ebenso formelhaft wie inhaltsleer. Zudem konnte sie das erkennbare Interesse der Beklagten an der Abänderung des Beweisbeschlusses schon deshalb nicht befriedigen, weil die im Beweisbeschluss gesetzte Drei-Wochen-Frist zur Vorlage der Unterlagen unberührt geblieben ist. Vor diesem Hintergrund wird auch die Auffassung der abgelehnten Richterin in der dienstlichen Äußerung vom 18. April 2005, im Falle eines fehlenden Nachweises der Aktivlegitimation sei der Beweisbeschluss nicht weiter durchzuführen, dem Begehren der Beklagten nicht gerecht.